

DE

***Fall Nr. COMP/M.7509 - OBI / BRICO BUSINESS
COOPERATION***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 11/02/2015

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32015M7509***



Brüssel, 11.2.2015
C(2015)884

ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMTE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelderin:

**Betr.: Sache M.7509 - OBI / BRICO BUSINESS COOPERATION
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 19. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OBI GmbH (Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Brico Business Cooperation S.r.l. (Italien).³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 27 vom 27.01.2015, S. 7.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - OBI GmbH: Betrieb eines Franchisesystems für Baumärkte in Europa unter dem Markennamen „OBI“.
 - Brico Business Cooperation S.r.l.: Erbringung von Franchisediensten für über 50 Baumärkte unter dem Markennamen „OBI“ in Italien. Brico Business Cooperation S.r.l. steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von OBI GmbH und UNICOOP Firenze.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe (b) und (d) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.